

Allgemeine Verfügung über die Ausgestaltung der Amts- und Namensschilder der Notarinnen und Notare

vom 20.04.2001

Aktenzeichen: ohne

1 Amtsschild, Namensschild

1.1 Notarinnen und Notare, die ein Amtsschild anbringen wollen, führen auf dem Amtsschild im Sinne von § 3 Abs. 1 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) vom 24. Januar 2001 (Brem.ABl. S. 199) das mittlere bremische Wappen im Sinne des Erlasses über Dienstsiegel für die bremischen Dienststellen und Behörden vom 16. April 1948 (SaBremR 113-b-1).

1.2. Notarinnen und Notare sind berechtigt, auf Namensschildern nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare das mittlere bremische Wappen zu führen.

2 Ausgestaltung des Amtsschildes

2.1. Das Amtsschild ist wie folgt auszustalten:

2.1.1 Größe: 21 x 29,7 cm (Format DIN A 4)

Gestalt (mittleres bremisches Wappen):

Das Wappen wird gebildet durch einen schräg nach rechts aufgerichteten, mit dem Bart linkshin gewandten silbernen Schlüssel gotischer Form in einem roten Schild. Auf dem Schild ruht eine goldene Krone, die über dem mit Edelsteinen geschmückten Reif fünf (sichtbare) Zinken in Blattform zeigt.

2.1.2. Unterhalb des Wappens ist das Wort „Notarin“ oder „Notar“ in großen lateinischen Buchstaben bis zur Buchstabenhöhe von 5 cm anzubringen.

2.2. Haben sich mehrere Notarinnen und Notare zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen, so ist nur ein Schild anzubringen.

3 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Bremen, den 20. April 2001

Gezeichnet

Der Senator für Justiz und Verfassung

In Vertretung

Mäurer